

ren Angriff des Anstifters handelt im Gegensatz zum unmittelbar täterschaftlichen Angriff, wer das Unrecht der Teilnahme aus der Haupttat „ableitet“, für den ist schwerlich Raum zur Anwendung von Regeln, wie sie im übrigen für die Beurteilung von Rechtsgutsverletzungen bei Abweichung vom Geschehensablauf entwickelt worden sind.

IV. Zusammenzufassen ist: Die Arbeit von *Nikolidakis* hat das Verdienst, seit annähernd 150 Jahren bekannte Probleme aus dem Bereich der Anstiftung erneut deutlich ins Bewusstsein zu heben. Das erfolgt in einer durchaus anregenden Art und Weise und führt – vom eingenommenen Standpunkt aus gesehen – zu weithin konsequenten Ergebnissen. Gleichwohl hat *Nikolidakis* trotz seines verständigen Bemühens um eine sachgerechte Darstellung der unterschiedlichen Ansichten, ihrer materialen Erfassung und der Überprüfung auf ihre dogmatische Stichhaltigkeit hin gelegentlich etwas zu kurz gegriffen, indem er entweder nicht hinreichend konsequent intrasystematisch argumentiert oder aber die zuvor selbst gesetzten Prämissen wieder außer Acht lässt. Das wirkt sich zum Teil auch auf die Stringenz seiner Beweisführung für das von ihm befürwortete Ergebnis aus.

Prof. Dr. Maria-Katharina Meyer, Hamburg

Bernd Müssig, Mord und Totschlag. Vorüberlegungen zu einem Differenzierungsansatz im Bereich des Tötungsunrechts, Carl Heymanns Verlag, Köln/Berlin/München 2005, 490 S., € 132,-.

„Vorüberlegungen zu einem Differenzierungsansatz im Bereich des Tötungsunrechts“ unterteilt *Bernd Müssig* seine leicht überarbeitete Fassung einer Habilitationsschrift, die er im Wintersemester 2001/2002 an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vorgelegt hat. Die Aktualität unterstreicht der *Autor* in seiner Einleitung und verweist auf die unterbliebenen Reformen des Jahres 1998, als zwar die Notwendigkeit der Differenzierung zur Unterscheidung von Mord und Totschlag im System der Tötungsdelikte erkannt und angemahnt wurde, aber der politische Wille zur Reform fehlte. Die Bedeutung und Notwendigkeit einer Differenzierung wird auch durch die zuletzt in dieser Zeitschrift (ZIS 2006, 194) veröffentlichte Entscheidung des BGH vom 10.1.2006 zu Verhältnis von Mord und Totschlag unterstrichen, die von *Gasa* und *Marlie* kommentiert wurde. Die (Straf-)Rechtswissenschaft ist sich bisher über die Grundlagen und Strukturen eines Differenzierungsansatzes nicht sicher.

Müssig sucht seinen Differenzierungsansatz zunächst auf rechtshistorischer Grundlage in Abschnitten bis zur Aufklärung mit der Darstellung der tatbestandlichen Entwicklung der Tötungsdelikte, die letztlich uneinheitlich verlief. Er stellt dar, dass ein Ansatz zur Unterscheidung die heimlichen oder verheimlichten Tötungen im Gegensatz zur offenen Tötung waren, andererseits die Herrschaftsverhältnisse bei der Tötung höher stehender Personen ein Kriterium zur Bejahung des Mordes sein sollten. Erst *Feuerbach* und das bayrische Strafgesetzbuch von 1813 schafften mit dem Prämeditati-

onsmodell in der Entwicklung der Tötungsdelikte eine „wirkhaltige Wende“. *Feuerbach* unterscheidet zwischen dem Totschlag im engeren Sinne, der im Affekt begangenen Tötung und einem qualifizierten Totschlag (S. 38).

In der Mitte des 20. Jahrhunderts beginnt dann die Auseinandersetzung zwischen Tat- und Täterstrafrecht.

Der *Verfasser* erarbeitet im 2. Kapitel seines Buches detailgenau die Grundlagen eines Differenzierungsansatzes im Zusammenhang der Strafrechtstheorie und Strafrechtsdogmatik, um dann die geltungstheoretischen Perspektiven (Person und Institution als Rechtsstrukturen) vorzustellen, die sich auf *Kant*, *Fichte* und *Hegel* begründen.

Im dritten Kapitel stellt *Müssig* die Grundzüge eines Differenzierungsansatzes vor. Als Stichpunkte seien hier beispielhaft der „Einbruch in den Rechtskreis des Opfers“, entlastende Merkmale wie „rechtlich unerlaubtes Verhalten des Opfers als Tatanlass“ oder ein „politisch motivierter Tatanlass“ erwähnt.

Im letzten Teil gibt *Müssig* Interpretationsperspektiven für die Mordmerkmale *de lege lata*. Er verweist darauf, dass die Kritik an der geltenden Kasuistik mordqualifizierender Motive, Absichten und Begehungsweisen in § 211 Abs. 2 StGB verbreitet auf die Ungleichartigkeit der Mordkriterienziele und einen übergeordneten, systematisch tragfähigen Qualifikationsansatz vermissen lässt.

Seine Interpretationsperspektiven basieren auf der alleinigen Tatverantwortung des Täters. Die niedrigen Beweggründe als normativ „nichtiger Tatanlass“ stellt er als personales Zurechnungsmuster dar, die Heimtücke als Bruch „institutionell vermittelter Garantieverhältnisse“ und die „grausame“ und „gemeingefährliche“ Tatausführung als Zurechnungskontext.

Müssig betont, keine fertigen Lösungen präsentieren, sondern nur die Diskussion weiter fördern zu wollen. Dies ist auch dringend erforderlich, um die Aufgabe einer Aneinanderreihung von Einzelentscheidungen zugunsten einer systematischen Differenzierung der Tötungsdelikte zu erreichen.

Wer sich über die rechtsgeschichtlichen Grundlagen der Diskussion vergewissern will und in der Diskussion neue Standpunkte einbeziehen will, dem sei das Werk von *Müssig* angesichts der Gründlichkeit der Darstellung empfohlen, allein sein Literaturverzeichnis erstreckt sich über 49 Seiten und bietet eine exzellente Zusammenstellung des Meinungsstandes.

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Heinz, Pforzheim

Jan Bockemühl (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, Luchterhand, München 2006, 1473 S., 122,- €.

Mit der nunmehr dritten Auflage nimmt das von *Jan Bockemühl* herausgegebene „Handbuch des Fachanwalts Strafrecht“ einen Umfang von knapp 1500 Seiten an. Für den Berufsanfänger, der zum ausdrücklichen Adressatenkreis gezählt wird und der sich anwaltlich mit der Strafverteidigung vertiefend befassen will, findet sich damit ein umfangreiches Werk und eine Fülle von zu erschließender Information. Allein der Umfang legt die – nach inhaltlicher Auseinander-

setzung begründete – Vermutung nahe, hier werde mehr vermittelt, als für die Erlangung des Fachanwaltstitels unbedingt notwendig sei.

Das Handbuch möchte nach seiner Konzeption einen Spagat in mehrfacher Hinsicht bewältigen: Es soll praktische wie theoretische Kenntnisse vermitteln, Berufsanfänger wie erfahrene Strafverteidiger ansprechen und das klassische Handbuch mit dem klassischen Formularbuch vereinen.

Der Kreis der Bearbeiter, in erster Linie Anwälte (meist Fachanwälte), der Verstärkung findet durch Richter, Rechtswissenschaftler und mittlerweile auch Staatsanwälte, wird durch einen forensischen Psychiater und einen Diplom-Rechtspfleger gezielt in den Bereichen der forensischen Psychiatrie und Strafvollstreckung ergänzt.

Wer das Werk als wohlbewusste und umfassende Vorbereitung auf den Fachanwaltstitel sieht, es gar in einem Stück durcharbeitet, erhält eine umfassende, an die Ausbildungsziele angepasste Literatur, die alle relevanten Teile mehr als abdecken dürfte. Wer es als Nachschlagewerk nutzen möchte, muss sich zunächst mit der Gliederung auseinandersetzen, weil er nicht über das – sorgfältig erstellte – Stichwortverzeichnis „einsteigen“. Die Gliederung ist – zumal für den Anfänger – dabei nicht in jeder Form intuitiv gestaltet. Dies ist jedoch nur höchst bedingt vorzuwerfen. Während in der Kommentar- als auch der Lehrbuchliteratur der Aufbau von der Gesetzeskonzeption meist vorgegeben wird, ist es freilich für ein Buch der Praxis schwieriger, einen konsequenten und einleuchtenden Aufbau zu finden. In der Praxis ergeben oft Bausteine aus theoretisch entfernten Gebieten eine Einheit, die hier das Werk durch entsprechende Verschränkung nachzuvollziehen sucht.

Das vorliegende Werk, beginnend mit einer Darlegung der Fragen des Grundverhältnisses vorab in einem eigenen ersten Teil, richtet die Gliederung im Weiteren insoweit wenig überraschend nach dem chronologischen Verfahrensablauf: Von der Verteidigung in der ersten Instanz, innerhalb derer das Verfahren wiederum chronologisch erläutert wird, über die Rechtsmittelverfahren bis zur Strafvollstreckung. Dabei wird die Wiederaufnahme als spezielle Verfahrensart aus den Rechtsmitteln ausgegliedert, während die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die Beschwerde und die Regelungen der §§ 23 ff. GVG sich in tieferen Gliederungsebenen wieder finden. Sie sind leichter über das Stichwortverzeichnis erreichbar. Der besagte chronologische Aufbau erstreckt sich über das erste Drittel des Werkes. Er wird sodann verlassen, um auf die „Verteidigung in speziellen Verfahren“ einzugehen. Dazu werden namentlich Kapitalstrafsachen, Betäubungsmittelstrafsachen, Verkehrssachen – also Verfahren mit besonderem *Gegenstand* –, also auch besondere Verfahrensarten wie das Strafbefehlsverfahren und das beschleunigte Verfahren etwa, gezählt, wobei am Ende des Kapitels wiederum auf ein wieder durch den Gegenstand geprägtes Verfahren, das Wirtschaftsstrafverfahren, eingegangen wird.

An die Darstellung dieser so genannten speziellen Verfahren, die ihre Spezialität dem besonderen Gegenstand oder dem Ablauf schulden, schließt sich eine Schilderung der Vertretung von Verletzten und Zeugen an, der eine Darlegung von Problemen des Beweisrechts folgt. Das Kapitel

über die Vernehmung des Beschuldigten und die daraus resultierenden Beweisverbote hätte vielleicht auch bei den Verfahrensstadien angesiedelt werden können. Am Ende, sich jedoch fast über ein Drittel erstreckend, werden „sonstige Probleme“ loziert, wie das Recht der Untersuchungshaft, der Sachverständige und Absprachen im Strafprozess. Endgültigen Abschluss – vor dem Stichwortverzeichnis – findet der Band mit dem sehr gelungenen Überblick der forensischen Psychiatrie, der ausgewogen juristische und psychiatrische Erkenntnisse verbindet. Willkommen wären dem Leser an dieser Stelle sicher auch Grundlagen aus der weiteren Rechtsmedizin, welche für die hier ja angesprochenen Verteidigungsbereiche wie Betäubungsmittelverfahren und Straßenverkehrsverfahren in einem ergänzenden Argumentationsstrang dienlich sein könnten.

Dieser Überblick zeigt, dass eine selektive Schwerpunktbildung vollzogen wurde, die sich auch im Inhaltlichen fortführt und widerspiegelt. Im Wirtschaftsstrafverfahren etwa, um einen Bereich herauszugreifen, wird vertieft auf den Bereich des Insolvenzstrafrechts in 141 Randnummern eingegangen, der mit dem Betrug (demgegenüber nur fünf Randnummern) und der Untreue (24 Randnummern) als „Kernbereich“ begriffen wird. Es folgen „weitere ausgewählte Bereiche des materiellen Wirtschaftsstrafrechts“, wobei hier die Kriterien der Auswahl nicht stets luzide sind. Es finden sich mit den §§ 264 ff. nebst § 298 StGB sozusagen die „Restgebiete des Betrugs“. Sehr erfreulich ist eine Ergänzung dieses wichtigen Bereiches um die außerstrafrechtlichen Folgen für Täter, Teilnehmer und Unternehmen, die in der Praxis eine erhebliche Rolle – in manchem Fall, man denke nur an das Berufsverbot oder die zivilrechtliche Haftung – für den Mandanten jedenfalls gar die Hauptrolle spielen.

Auch ansonsten werden juristisch harte Fakten mit „weichen Ratschlägen“ garniert und so sinnvoll kombiniert, insbesondere wo keine rechtliche Lösung weiterzuhelfen vermag. Als Beispiel sei der Hinweis genannt, der Nebenklagevertreter solle, trotz geringen rechtlichen Einflussmöglichkeiten, dennoch schon im Ermittlungsverfahren in „Führungnahme“ mit Polizei und Staatsanwaltschaft gehen, da hier bereits entscheidende Weichen gestellt würden.

Durch die Ausgliederung etlicher Bereiche aus der anfänglich dem chronologischen Ablauf folgenden Darstellung wird ein Wagnis eingegangen, das einerseits dankenswerterweise den allgemeinen Teil entlastet und verschlankt. Dies ist insbesondere für den Anfänger sinnvoll, der das Werk in einem Zug durcharbeitet und sich zunächst die Grundsätze und allgemeinen praktischen Probleme vergegenwärtigt, bevor er sich mit „Spezialitäten“ befasst. So kann das erste Textdrittel als eine Einheit durchlesen werden und lässt ein abgerundetes Bild entstehen, das mit den weiteren Details vervollständigt wird. Diese Entlastung und Ausgliederung hat also durchaus – je nach Herangehensweise – einen sehr wohltuenden Effekt. Andererseits ist naturgemäß die (Aus-)Gliederung mancher Bereiche nicht immer offen ersichtlich. So ist mitunter darauf zu achten, insbesondere, wenn das Werk als bloßes Nachschlagewerk dienen soll, ob ein gesuchter Bereich nicht eine „Sonderbehandlung“ als Spezialverfahren oder sonstiges Problem erfahren hat. Wie eine Gliederung in

ihren stets notwendigen Kompromissen angelegt wird, ist freilich stets diskutabel. Die Vielschichtigkeit und Verwobenheit der Rechts- und Sachgebiete jedoch muss in einem Werk dieser Größe aufgebrochen werden, will man die Rezeption erleichtern. Die Aufnahmefreundlichkeit des dargelegten Wissens wird zudem von einer klaren und einfachen Sprache weiter unterstützt.

Insgesamt kann das Handbuch dem Leser sehr empfohlen werden. Er findet Formulierungsbeispiele am rechten Ort, was besonders für den Anfänger hilfreich ist und Sicherheit vermittelt. Die Gliederung ist dabei als Aufbrechen des gesamten Expertenwissens in lerngerechte „Portionen“ und zur exemplarischen Vertiefung zu verstehen. Ein Schritt, der bei dieser Stofffülle sinnvoll ist, auch wenn er das spontane Auffinden mancher Bereiche anfangs erschwert. Dem freilich hilft das Stichwortverzeichnis großteils ab, so dass hier ein Lern-, Formular- und Nachschlagewerk vorliegt, dessen Gebrauch sicher lohnt.

Wiss. Assistent Rechtsanwalt Ralf Dietrich, Tübingen

Otto Backes/Michael Lindemann, Staatlich organisierte Anonymität als Ermittlungsmethode bei Korruptions- und Wirtschaftsdelikten. C.F. Müller Verlag, 2006, 116 Seiten, € 28,-.

Korruption als „Krebsübel unserer Gesellschaft“ (*Schauensteiner*) kann nach weit verbreiteter Ansicht nur dann effektiv bekämpft werden, wenn die Ermittlungsbehörden an Insiderinformationen gelangen. Insider – so die Vermutung – seien aus Angst vor beruflichen Nachteilen oftmals nur unter dem Schutz der Anonymität bereit, Hinweise auf korruptive Praktiken zu geben. Die Möglichkeit anonymer Verdachtsmeldungen ist daher ein Grundstein vieler Compliance-Systeme in Unternehmen. Nicht zuletzt bieten auch die Ermittlungsbehörden in zunehmendem Maße die Möglichkeit anonymer Mitteilungen an (z.B. Landeskriminalamt Niedersachsen, AOK Rheinland-Pfalz, Zoll u.a.).

Das Werk, dessen Bedeutung nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, berichtet über das Ergebnis einer vom Institut für Rechtstatsachenforschung und Kriminalpolitik der Universität Bielefeld durchgeführten und von der Stiftung ProJustitia unterstützten empirischen Untersuchung des von der „Zentralstelle Korruption“ des LKA Niedersachsen eingesetzten anonymen Hinweisgebersystems, des Umgangs mit eingegangenen Meldungen, der Evaluierung der weiteren Ermittlungen und der Folgewirkungen.

Das LKA Niedersachsen nutzt ein von der Business Keeper AG entwickeltes Internet-basiertes System, mit Hilfe dessen Hinweisgeber anonym Mitteilungen an das LKA geben können. Die Hinweisgeber können entweder eine einzelne Meldung machen oder sich ein eigenes Postfach einrichten, über das eine Kommunikation mit dem LKA möglich ist. Aufgrund technischer Vorkehrungen ist es für das LKA nicht möglich, den Hinweisgeber zurückzuverfolgen (S. 8-16).

Die Untersuchung basiert auf einer Auswertung aller im Zeitraum vom 30.10.2003 (Einrichtung des Hinweisgebersys-

tems) bis zum 31.12.2004 protokollierten Hinweise und der aus ihnen hervorgegangenen Verfahren durch Einsichtnahme in die Ermittlungsakten (S. 16-18), soweit sie Anhaltspunkte für Korruptions- oder sonstige Delikte der Wirtschaftskriminalität boten.

Zunächst wurde untersucht, wie die Ermittlungen verlaufen sind, welche Ermittlungstätigkeiten durchgeführt wurden und wie die Verfahren endeten (S. 18-33). Von insgesamt 553 eingegangenen Hinweisen standen 410 zur Auswertung zur Verfügung. Von diesen führten nur 208 Hinweise überhaupt zu polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen. Mehr als überraschend ist das Ergebnis der Untersuchung: 84,4 % der Fälle wurden durch die Staatsanwaltschaft als AR-Verfahren weggelegt oder nach § 152 Abs. 2 StPO bzw. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil entweder bereits kein Anfangsverdacht vorlag oder die Ermittlungen einen Tatverdacht nicht bestätigt haben. In 4,9 % der Fälle kam es zu einer Opportunitätseinstellung nach §§ 153ff. StPO. In lediglich 2,9 % der Fälle wurde von der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben oder Strafbefehl beantragt. In keinem einzigen Fall kam es zu einer Verurteilung wegen eines Korruptionsdeliktes.

Breiten Raum nimmt die beispielhafte Darstellung der eingehenden Hinweise und der vom LKA, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft veranlassten Ermittlungen ein (S. 34-74). In erschreckender Häufigkeit wurden vom LKA Ermittlungen wegen Korruptionsverdachts durchgeführt oder in Auftrag gegeben, obgleich objektiv keinerlei Hinweise auf eine Korruptionstat vorlagen. Dies deutet darauf hin, dass offenbar die Erwartungshaltung die Bewertung der eingehenden Hinweise extrem stark beeinflusst hat. Lediglich 50 Hinweise betrafen überhaupt Korruptionsdelikte, davon wurden 18 Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO, alle anderen als AR-Vorgang oder nach § 152 Abs. 2 StPO eingestellt. In keinem Fall eines Korruptionsdeliktes kam es zu einer Opportunitätseinstellung oder einer Anklage.

In einem weiteren Teil wurde untersucht, welche Belastungen und Nachteile für die Verdächtigen aufgrund der Hinweise verbunden sind (S. 78-92). Die aufgrund von Befragungen am Arbeitsplatz oder durch Ermittlungen mit Hilfe firmen- oder behördeninterner Abteilungen verbundenen Nachteile gingen zwar nicht über das hinaus, was auch in anderen Verfahren zu erwarten ist, besondere Brisanz gewinnt dies allerdings dadurch, dass eine weit überdurchschnittliche Anzahl an erheblichen Grundrechtseingriffen letztlich keinen Tatverdacht erhärten konnte. Selbst bei einer Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO bleiben die Daten über viele Jahre in staatsanwaltschaftlichen Registern gespeichert. Schließlich wird in einem weiteren Abschnitt (S. 92-96) die Kommunikation zwischen dem LKA und den anonymen Hinweisgebern ausgewertet. Abgeschlossen wird das Buch durch einen umfangreichen Auswertungsteil (S. 97-113).

Die Erwartungen, die mit anonymen Hinweisgebersystemen verbunden sind, haben sich nach den Ergebnissen der empirischen Untersuchung nicht erfüllt. Über einen Zeitraum von 15 Monaten gab es trotz großer Werbung keine einzige Insiderinformation, die anonymen Hinweise haben auch nicht zur Aufklärung irgendeines Korruptionsdeliktes geführt. Hin-